

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 158

2017_05_GEF_Sozialhilfegesetz_SHG_2014.GEF.3

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Anspruch ¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. ² Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.	Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) Anspruch <u>Bedürftigkeit</u> (Überschrift geändert) ¹ Aufgehoben. ² Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.	³ Aufgehoben. ⁴ Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben ausschliesslich bedürftige Personen.			
	Art. 23a (neu) Zugang zum Sozialdienst ¹ Zugang zum Sozialdienst haben alle Personen.			
	Art. 23b (neu) Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe 1. bei Unterstützungswohnsitz ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) ¹⁾ im Kanton haben.			
	Art. 23c (neu) 2. bei zivilrechtlichem Wohnsitz ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe			

¹⁾ SR 851.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet: - a Flüchtlinge, - b vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, - c anerkannte Staatenlose, - d Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, - e vorläufig Aufgenommene.			
	Art. 23d (neu) Anspruch auf persönliche Hilfe und Hilfe in Notlagen ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen haben - a Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zwecke der Stellensuche im Kanton aufhalten, sowie deren Familienangehörige, - b Personen mit Aufenthalt im Kanton, sofern sie nicht nach einer besonde-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	ren Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.			
	Titel nach Titel 3.3 (neu) 3.3.1 <i>Allgemeines</i>			
Art. 30 Grundsatz ¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. ² Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind, sowie Kürzungen gemäss Artikel 36.	Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Grundsatz (Überschrift geändert) ¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr <u>grundsätzlich</u> die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. ² Aufgehoben.			
	Titel nach Art. 30 (neu) 3.3.2 <i>Bemessung</i>			
Art. 31 Bemessung	Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) Bemessung <u>Grundsätzliches</u> (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. ² Er hat sich dabei an folgende Rahmenbedingungen zu halten: - a Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, - b Beachtung fachlicher Grundsätze, - c Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, - d Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante.	¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über <u>regelt</u> die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe <u>durch Verordnung</u>. ² Aufgehoben. ³ Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben:			

¹⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Integration führen, b Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, c bedarfsgerechte Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen, d Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und unter Vorbehalt der in Gesetz und Verordnung statuierten Ausnahmen, e Beachtung fachlicher Grundsätze.			
	Art. 31a (neu) Grundbedarf für den Lebensunterhalt 1. Grundsatz ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugunsten verschiedener Personengruppen um einen jeweils definierten Prozentsatz tiefer fest als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der definierte Prozentsatz nach Absatz 1 darf nicht höher sein als - a 15 Prozent für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren, - b 8 Prozent für bedürftige Personen unter 18 Jahren und über 25 Jahren, - c 15 Prozent für bedürftige vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausgerichtet. ³ Gehört eine Person zwei Personengruppen an, kommt der tiefere Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Anwendung.			
	Art. 31b (neu) 2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren sowie für bedürftige vorläufig Aufgenommene nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. ² Sobald die bedürftige Person eine Aus-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	bildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.			
	Art. 31c (neu) 3. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest. ² Der Sozialdienst prüft zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe, ob die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt. Falls nötig, werden die Sprachkenntnisse aufgrund von allgemein gültigen und anerkannten Sprachtests beurteilt. ³ Verfügt die bedürftige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, nutzt sie ein Angebot zur sprachlichen Integration nach Artikel 72a. Falls erforderlich, unterstützt			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	der Sozialdienst sie in organisatorischer Hinsicht. ⁴ Verfügt die bedürftige Person aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a. ⁵ Sobald die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.			
	Art. 31d (neu) 4. Ausnahmen ¹ Artikel 31b Absatz 1 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, b bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen	¹ Der Regierungsrat nimmt durch Verordnung bestimmte Personengruppen von der Anwendung der Artikel 31b und 31c aus. Dies gilt insbesondere für a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kleinkindern, b bedürftige Personen unter 18 Jahren,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Beeinträchtigung. ² Artikel 31b Absatz 2 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige Personen unter 18 Jahren, b bedürftige Personen über 60 Jahren, c bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. ³ Artikel 31c kommt für folgende Perso-	c bedürftige ältere Personen in einem vom Regierungsrat festgesetzten Alter, sofern ihnen nicht bereits unmittelbar vor Erreichen dieses Alters während längerer Zeit wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde, d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. Streichen. Streichen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissions-</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	nengruppen nicht zur Anwendung: - a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, - b bedürftige Personen unter 18 Jahren, - c bedürftige Personen über 60 Jahren, - d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.			<i>mehrheit</i>
	Art. 31e (neu) Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge ¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden grundsätzlich in der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Höhe ausgerichtet.	¹ Die Höhe der Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge orientiert sich an den SKOS-Richtlinien.	¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden bezüglich Höhe und Voraussetzungen gemäss SKOS-Richtlinien ausgerichtet.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 31f (neu) Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest: a die Prozentsätze nach den Artikeln 31a bis 31c,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	- b die Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung und einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b, - c die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c, - d die Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 31d, - e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen nach Artikel 31e sowie deren Höhe.			
	Art. 31g (neu) Obergrenzen für Wohnkosten ¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. ² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter	Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (aufgehoben),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden.	Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter (Überschrift geändert) ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Aufgehoben. ^{2a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, wird die Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht. ^{2b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2. ^{2c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen. ⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	³ Aufgehoben. ⁴ Aufgehoben. ⁵ Aufgehoben.			
	Art. 34a (neu) Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. ³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 36 Kürzungen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. ² Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen.	Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter <u>selbst verschuldeter</u> Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. ^{1a} Die Leistungskürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen. ² Die Leistungskürzung Sie muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen. <u>die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten und insbesondere dem Fehlverhalten Rechnung tragen.</u>			
	Art. 36a (neu) Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen.			
Art. 37 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht 1. Geltendmachung der Beiträge	Art. 37 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ²⁾ .	² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) <u>ZUG</u> und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ³⁾ .			
Art. 42 Drittpersonen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	Art. 42 Abs. 1 ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b (geändert) von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer <u>Lebensversicherung</u> <u>Lebens- oder Sozialversicherung</u> begünstigt sind.			
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:	Art. 46a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, <u>sofern der Bund für</u>			

¹⁾ SR 851.1

²⁾ BSG 213.22

³⁾ BSG 213.22

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.	<u>sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:</u> a (geändert) Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b (geändert) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c (geändert) vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.			
Art. 46b Kanton	Art. 46b Abs. 2a (neu) ^{2a} Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹⁾ gewährt wurde oder			

¹⁾ SR 142.201

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 54	Art. 54 <u>Aufwand für die individuellen Leistungsangebote</u> (Überschrift geändert)			
	Art. 54a (neu) Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse ¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
	Titel nach Art. 55 (neu) <i>3.9 Datenlieferung und Datenveröffentlichung, Meldung ausserordentlicher Fälle</i>			
	Art. 57a (neu) Pflicht und Umfang der Datenlieferung ¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten, c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. ² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57b (neu) Sanktion			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57c (neu) Datenveröffentlichung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. ² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten.			
		57d (neu) Meldung ausserordentlicher Fälle		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste melden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Fälle wirtschaftlicher Sozialhilfe in ausserordentlicher Höhe oder von ausserordentlicher Dauer. ² Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dazu jährlich eine Liste mit detaillierten anonymisierten Angaben zu. ³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wertet die erhaltenen Angaben aus und nimmt bei Bedarf mit den zuständigen Sozialdiensten Kontakt auf, um die Fälle zu analysieren, Optimierungspotenzial zu eruieren und Unterstützung zu leisten. ⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wann ein Fall ausserordentlicher Höhe oder Dauer vorliegt und welche Angaben die Liste nach Absatz 2 enthalten muss.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote	Art. 72 Abs. 1a (neu) ^{1a} Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.			
	Art. 72a (neu) Angebote zur sprachlichen Integration ¹ Der Kanton stellt die erforderlichen Angebote zur sprachlichen Integration bereit. ² Er stellt insbesondere sicher, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	II.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffent-	Art. 109b Abs. 1			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
licher Aufgaben ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers,	¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b Aufgehoben.			
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit ¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach	Art. 109d Abs. 1 ¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a (geändert) bei einem Grundpfandrecht			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,	nach den Artikeln 109, 109a und 109b Absatz 1 Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Dezember 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees <i>Von der Redaktionskommission genehmigter Text</i>	Bern, 6. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer